



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 663/2-I/7/85

Wien, am 13. September 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
 der Gesundheit des Menschen vor schädlichen
 Luftverunreinigungen bei austauscharmen
 Wetterlagen (Smogalarmgesetz);

Begutachtung

A. Klavne

56 SEP 1985
 Datum: 16. SEP. 1985
 Verteilt: 17. SEP. 1985 *goh*

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit Rundschreiben vom 12.7.1985, Zl. IV-52.191/7-2/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Für den Bundesminister

Dr. Weissenburger

h. h. h.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 663/2-I/7/85

Wien, am 13. September 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
der Gesundheit des Menschen vor schädlichen
Luftverunreinigungen bei austauscharmen
Wetterlagen (Smogalarmgesetz);

Begutachtung

An das

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

1010 W i e n

zu do. Zl. IV-52.191/7-2/85 vom 12.7.1985

Unter Bezugnahme auf die obzit. do. Note beehrt sich das Bundesministerium für Inneres, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 8 Abs. 4 Z. 1:

Die Erläuterungen verweisen zum Begriff "Einsatzfahrzeuge" ausdrücklich auf die Bestimmung des § 26 Abs. 4 StVO 1960. Dies ist zwar nicht ganz verständlich, weil diese Gesetzesstelle keine Begriffsbestimmung darstellt, sondern nur den Vorrang beim Zusammentreffen verschiedener Einsatzfahrzeuge regelt, doch läßt der Hinweis auf § 26 StVO 1960 den Schluß zu, daß nur tatsächlich Einsatzfahrten vom "allgemeinen Fahrverbot" ausgenommen werden sollen. Dies könnte aus der Sicht der vom ho. Ressort wahrzunehmenden Belange auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitsdienstes keinesfalls akzeptiert werden, weil dadurch der gesamte regelmäßige Streifendienst, die Fahrten der Kriminalbeamten u.dgl. vom Fahrverbot betroffen wären.

./.

Um Zweifel auszuschließen, wird vorgeschlagen, den Begriff "Einsatzfahrzeuge des Sicherheitsdienstes" durch "Fahrzeuge des (öffentlichen) Sicherheitsdienstes" - dieser Begriff ist im § 26 StVO 1960 verankert - zu ersetzen.

Zu § 9 Abs. 3:

Aus grundsätzlichen Erwägungen wurde eine Mitwirkungsverpflichtung der Sicherheitsorgane der Bundespolizeidirektionen in der im Entwurf vorgesehenen Art stets abgelehnt, weil dadurch den Bezirksverwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt wird, unter Ausschaltung der Behördenleitung den Sicherheitsorganen direkte Weisungen zu erteilen. Es wurde daher immer eine Mitwirkung in der Weise angeboten, daß die Bundespolizeidirektionen die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen des betreffenden Gesetzes der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen haben.

Wenn man auch der Ansicht sein mag, daß Fälle des Smogalarms und damit des direkten Zugriffes der Bezirksverwaltungsbehörden auf die Sicherheitsorgane der Bundespolizeidirektionen nicht allzu häufig sein werden, so ist doch nicht auszuschließen, daß gerade in solchen Fällen die Sicherheitsorgane der Bundespolizeidirektionen mit der Wahrnehmung der diesen Behörden eigenständig zukommenden Aufgaben stark ausgelastet sein werden. Jedenfalls würde sich aber eine Doppelgeleisigkeit im Weisungsrecht ungünstig auswirken.

Sollte aber die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Art der Mitwirkung doch für unbedingt notwendig gehalten werden, wäre jedenfalls noch eine entsprechende Klärung, bei der auch die nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen wären, notwendig.

Zu § 10:

Da aus dieser Bestimmung nicht klar ersichtlich ist, ob die Probenentnahmen zu Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Z. 2 zählen oder der Beweissicherung für ein strafgerichtliches Verfahren (vgl. § 12 Abs. 1) dienen, sollte sicherheitshalber klar gestellt werden, daß sich die im § 10 Abs. 1 vorgesehene Befugnis der Entnahme von Kontrollproben nicht auf die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden schlechthin (also auch auf Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) erstreckt, sondern auf "andere geeig-

nete Organe" der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. auf Sachverständige beschränkt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verfügen nicht über die zur Entnahme von Kontrollproben erforderlichen Kenntnisse und auch nicht über die hierfür in Frage kommenden Betriebsmittel, Betriebsstoffe und Brennstoffe.

Sofern aber die in Rede stehenden Organe im Dienste der Strafjustiz tätig zu werden haben, bedarf es keiner ausdrücklichen Mitwirkungsbestimmung.

Zu § 14:

Während § 11 die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden (auf das vorliegende Gesetz bezogen also auch die des öffentlichen Sicherheitsdienstes) zu Zwangsmaßnahmen bei Verstößen gegen den § 8 ermächtigt, sieht diese Norm keine Zwangsmaßnahmen bei Verwaltungsübertretungen nach den §§ 9 Abs. 5 und 10 Abs. 1 vor. Man könnte allenfalls über den Umweg der Wendung im § 9 Abs. 5 "... im Sinne des § 8 Abs. 1 Z.2" und der Wendung des § 10 Abs. 1 "... gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 oder 3" davon ausgehen, daß die mit § 11 Abs. 1 normierte Zwangsbefugnis auch die §§ 9 Abs. 5 und 10 Abs. 1 umfaßt.

Es wäre daher klarzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage bzw. auf welche Weise die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Übertretungen der §§ 9 Abs. 5 und 10 Abs. 1 zwecks wirksamer Gefahrenbekämpfung, die allein in der Verhängung von Strafen nicht den unmittelbar notwendigen Erfolg zeigen dürfte, tätig werden sollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister

Dr. Weissenburger

Schnitzler